

**Was Reiserückkehrer beachten sollten – Gesundheitsamt
gibt Hinweise**

ENZKREIS. Die Sommerferien stehen vor der Tür und viele, die eine Reise ins Ausland geplant haben, fragen sich, was sie bei ihrer Rückkehr beachten müssen. Gibt es Meldepflichten? Was ist zu tun, wenn man Symptome zeigt? Wann muss man sich in Quarantäne begeben? Antworten auf diese und ähnliche Fragen gibt das Gesundheitsamt:

„Mit der Corona-Verordnung hat das Land Baden-Württemberg die Regelungen für Ein- und Rückreisende festgelegt. Dabei ist entscheidend, ob man in einem Risikogebiet Urlaub gemacht hat oder nicht“, so die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. Bei einer Rückreise aus Staaten, die nicht als Risikogebiet ausgewiesen sind, gibt es keine Verpflichtung zur Quarantäne. Alle EU-Mitgliedsstaaten (aktuell außer Luxemburg) sowie Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand und Tunesien sind derzeit nicht als Risikogebiete ausgewiesen (Stand 28.07.2020). Zu beachten ist allerdings, dass sich die Liste der Risikogebiete kurzfristig ändern kann. Es empfiehlt sich laut Joggerst daher, sich kurz vor der Reise nochmals zu informieren. Eine Liste aller Staaten, die aktuell als Risikogebiet ausgewiesen sind, ist auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts sowie des Sozialministeriums Baden-Württemberg zu finden.

Wer aus einem Risikogebiet kommt, muss sich zwingend entweder am Ort des Grenzübertritts oder – bei direkter Fahrt dorthin - am „Ort der Unterbringung“ einem Corona-Test unterziehen, der aller Voraussicht nach kostenlos sein wird. Mit „Ort der Unterbringung“ ist grundsätzlich das eigene Zuhause gemeint, in das sich die betreffende Person erst einmal in Quarantäne begeben muss. Bislang war vorgesehen, dass der Test dann im Rahmen eines Hausbesuches durch den Hausarzt durchgeführt wird. Nun ist es jedoch auch zulässig, von zu Hause aus das nächstgelegene Testzentrum oder die nächstgelegene Schwerpunktpraxis zur Durchführung des Tests aufzusuchen. Allerdings sind dabei bestimmte Schutzvorkehrungen zu beachten; so sollte beispielsweise unbedingt auf die Nutzung des ÖPNV verzichtet werden. Wenn der Test positiv ausfällt, muss die Person für 14 Tage in häuslicher Quarantäne oder einer anderen geeigneten Unterkunft bleiben. Nur in seltenen Fällen kann die Gemeinde die Quarantäne auf Antrag aussetzen, wenn beispielsweise ein negativer Test auf das Coronavirus vorgewiesen werden kann, der nicht älter als 48 Stunden ist.

„Unabhängig davon, ob Risikogebiet oder nicht: Wer noch am Urlaubsort Symptome zeigt, sollte sich – wenn er beispielsweise mit dem Flugzeug oder der Bahn nach Hause fahren möchte - auf jeden Fall noch am Urlaubsort testen lassen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein.“, betont Dr. Joggerst. Falls der Test vor Ort negativ ausfällt, kann bedenkenlos in Zug oder Flugzeug gestiegen werden. Allerdings muss das negative Testergebnis dann umgehend dem Bürgermeisteramt des Wohnortes vorgelegt und für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Bei einem positiven Testergebnis muss sich der Urlauber noch am Urlaubsort in Quarantäne begeben.

„Wer erst Tage nach seiner Rückkehr nach Hause Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 zeigt, sollte sich umgehend an

den Hausarzt wenden. Er kann dann einen Corona-Test veranlassen“, so Dr. Joggerst abschließend. Am Wochenende könne man sich unter Telefon 116 117 an den ärztlichen Bereitschaftsdienst wenden. Über den Verdachtsfall müsse ebenfalls das Bürgermeisteramt des Wohnorts informiert werden.

Weitere Informationen zum Thema Reiserückkehr gibt es auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Von dort führt ein Link zu den stets aktuellen Seiten des Sozialministeriums. Fragen können auch an die Corona-Hotline unter 07231 308-6850 oder per Mail an corona@enzkreis.de gerichtet werden. (enz)